

Uniform-Bestimmungen

für

Musikmeister des Königlich Preussischen Heeres.

(Mm. U. B.)

Vorbemerkungen.

1. Die Bekleidung der Musikmeister entspricht, sofern es sich um gleichartige Stücke handelt, der der Mannschaften, jedoch wird sie aus feinerem Material und im Schnitt sowie in den Abmessungen nach Art der Stücke für Offiziere gefertigt.
Falls nicht Unterschiede angegeben sind, ist die Bekleidungsordnung II. Teil auch für die Musikmeister maßgebend.
2. Zur Bekleidung der Musikmeister treten der **Überrock** (Interimsattila) und der **Paletot** hinzu, letzterer an Stelle des Mantels. Das Tragen des **Umhangs** ist nicht gestattet.
3. An Stelle der für die Mannschaften-Bekleidung vorgeschriebenen wollenen usw. Vorte oder Schnur bei den Kürassieren, Husaren, Ulanen und Jägern zu Pferde tritt solche aus Kamelgarn oder Seide.
An die Stelle der Mannschaften-Eigen (Vortensbefäh beim Leib-Garde-Husaren-Regiment) treten gleichartige in Gold gewebte Eigen, wenn die Mannschaften gelbe, und solche in Silber, wenn die Mannschaften weiße Eigen tragen. **Gestickte Eigen sind verboten.**
Die Regiments- usw. Abzeichen (Nummern, Namenszüge usw.) entsprechen den gleichen Abzeichen der Leutnants des Truppenteils; Knöpfe, Zierate und Beschläge sind vergoldet oder versilbert.
4. Die Beschreibung der Stücke wird durch Proben ergänzt.
5. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bisheriger Probe dürfen aufgetragen werden.
6. **Grundsatz ist, daß der Anzug der Musikmeister beim Dienst mit der Truppe dem Anzuge der dienstlich beteiligten Leutnants entspricht.** Erscheinen die Musikmeister mit den Musikkorps allein, so ist der Überrock gestattet (Kopfbedeckung wie die Foboisten usw.), sofern nicht der Kommandeur für einzelne Fälle Abweichungen befiehlt.

Übersicht und Beschreibung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.¹⁾

I. Im allgemeinen.

1. Die Musikmeister tragen die Uniform ihres Truppenteils, indes allgemein:
2. **Schulterstücke** an dem Waffenrock, dem Überrock, der Pitewka und dem Paletot, und zwar
 - a) **allgemein (außer Husaren)** nach Art und Farbe der Schulterklappen der Offizier-Stellvertreter des Truppenteils (Bfl. D. II. S. 229 § 144), 5,6 cm breit (zutreffendfalls einschließlich Vorstoß), gesteift und an der Spitze abgestumpft, oben und an den Seiten mit Einfassung aus einer 1,6 cm breiten, mit zwei schwarzen etwa 1 mm breiten Streifen durchzogenen silbernen Gespinnststreife (Musikmeisterstreife). Die Einfassung läßt einen 1 mm breiten Tuchrand sichtbar.
Unterfutter aus Tuch in der Farbe der Schulterstücke.
 - b) **für Husaren** nach Art und Farbe einer unter doppelte Achselschnüre gelegten ungesteiften und an der Spitze abgestumpften Schulterklappe der Offizier-Stellvertreter.
Breite, Einfassung und Unterfutter wie zu a.

Zu a und b. Oben mit Knopfloch zum Anknöpfen an den Schulterknopf des Waffenrocks usw., am unteren Rand ein Tuchstreifen (Zunge) in der Farbe des Unterfutters zur Befestigung auf dem Rock usw.

Die Schulterstücke dürfen in Höhe der Schulterknöpfe befestigt und in die Armlochnaht eingenäht werden; die Zunge fällt dann fort.

¹⁾ Unter Waffenrock, Überrock, Helm sind die entsprechenden Stücke der verschiedenen Waffengattungen zu verstehen.

Auf den Schulterstücken eine Lyra, etwa 2,8 cm hoch und 1,8 cm breit, aus vergoldetem Metall, bei versilberten Regimentsabzeichen versilbert. Sitz in der Mitte, bei Regimentsabzeichen unter diesen. Ober-Musikmeister tragen innerhalb der Tresseneinfassung eine goldene, 4 mm breite Plattschnur. Vgl. Probe.

3. **Schwalbennester**, nur am Waffenrock, aus Tuch und Unterfutter wie bei den Hoboisten usw., in der Mitte 9 cm breit, und — zwischen den Spitzen in gerader Linie gemessen — etwa 23 cm lang, in die Armlochnaht eingnäht.

Besatz aus acht senkrecht stehenden, unten in Spitzen umgelegten Streifen von silberner Gespinnsttresse, die 2,1 cm breit und mit zwei schwarzen etwa 1 mm breiten Streifen durchzogen ist; unter dem Besatz, mit dem Rande der Schwalbennester abschneidend, eine silberne, 4 mm breite Plattschnur.

An den Schwalbennestern silberne Franssen von 7 cm Länge und etwa 4 mm Stärke. Vgl. Probe.

4. **Leibbinden** — ausgenommen Husaren —, beim Dienst im Waffenrock (auch bei darüber angezogenem Paletot) und Helm.

Außen- und Innen-Seite der 5 cm breiten Leibbinde bei allen Fußtruppen und der Feldartillerie aus ponceau-rotem Tuch, bei den Kürassieren, Dragonern und Ulanen aus Tuch in der Abzeichenfarbe, bei den Jägern zu Pferde aus hellgrünem Tuch, mit Besatz von Musikmeisterstresse, 1 mm von den Rändern entfernt. Futter aus Samt, Manchesters usw. oder durch Riemen gesteuert.

Je nach der Knopffarbe vergoldetes oder versilbertes Schloß mit Lyra über gekreuzten Schwertern, umgeben von einem Lorbeerkranz. Durchmesser: 4,7 cm. Sakenteil am rechten Ende der Leibbinde festgenäht; Schließhaken auf dem linken Ende verschiebbar.

Über der Leibbinde zwei bewegliche Schieber aus Besatz Tuch und Tresse wie vor. Das Schloß bedeckt den untersten Waffenrockknopf und sitzt bei der Ulanen zwischen den beiden untersten Knöpfen, beim Paletot zwischen den beiden untersten Knopfpaares; hinten liegt die Leibbinde auf den Haken der Taillenkнопfe. Die Schieber werden an das Schloß herangeschoben. Vgl. Probe.

II. Im besonderen.

(In alphabetischer Reihenfolge.)

- | | |
|--|---|
| 5. a) Ärmel. | <p>Wie für Mannschaften, aber mit den in den Vorbemerkungen 1 und 3 vorgesehene Abweichungen.</p> <p>Allgemein glatte Schulterknöpfe. Durchmesser: 1,9 cm.</p> <p>An der Armlochnaht eine Tuchöse für die Zunge der Schulterstücke.</p> <p>Statt Taillenhaken oder Knöpfe gewöhnliche Knöpfe. Husaren gedrehte Knebelknöpfe.</p> <p>Zur Ulanen Epauletthalter mit Besatz aus Musikmeisterstresse.</p> <p>Mannschafts-Leibbinde zur Ulanen fällt fort.</p> |
| b) Koller. | |
| c) Reiz. | |
| d) Ulanen nebst Parade-
rabitte. | |
| e) Waffenrock. | |

Die Breite der Ärmelröhren richtet sich nach der Höhe des Ärmels. Hat dieser die für Mannschaften vorgeschriebene Höhe, so haben auch die Ärmel die für Mannschaften vorgeschriebenen Abmessungen; bei höheren Ärmeln werden die Ärmel entsprechend breiter.

Kürassiere und Jäger zu Pferde ohne Degenschild.

Betreffs der Schulterstücke (statt Schulterklappen usw.) vgl. Ziffer 2.

Vgl. Probe der Ärmel.

6. **Bündelriem** wie für Mannschaften; Vackleder gestattet.

7. **Behang**, siehe Ziffer 12.

8. **Brustschild** wie für Wachtmeister.

9. **Degen** (Säbel) wie für Offiziere. Kürassiere und Jäger zu Pferde ohne Stichegen.

10. **Degen- (Säbel-) koppel** zum Unterschnallen. Leibriemen aus Gurtsband oder Leder etwa 2,6 cm breit, Trage- und Schleppriemen wie für Feldwebel usw. Riemen aus Vackleder gestattet.

11. **Epauletten** (nur für Mannen zum Paradeanzuge) wie für Offiziere; der Epaulettstieber oben und an den Seiten mit Musikmeisterkreuze besetzt.
 Lyra und Regimentsabzeichen wie auf den Schulterstücken (Ziffer 2).
 Obermusikmeister tragen innerhalb der Kreuzeinfassung und der Umrandung des Epaulettmondes eine goldene, 4 mm breite Plattschnur.
 Vgl. Probe.
12. **Fangschnur** sowie (beim Leib-Garde-Husaren-Regiment) **Behang** wie für Wachtmeister.
13. **Fernglas** nebst Futteral wie für Offiziere; gestattet.
14. **Galauuniform** beim Regiment der Gardes du Corps (Vgl. D. II, S. 421, Beilage 3) unverändert.
15. **Halssbinde** wie für Offiziere.
16. **Handschuhe** wie für Offiziere.
17. **Helm** mit Überzug wie für Feldwebel usw., allgemein Schuppenketten. Haarbusch wie Hoboisten usw.
 Grenadier-Parademützen wie für Feldwebel, aus Beständen des Truppenteils.
18. **Hose** (lange Tuchhose, weißleinene Hose, Stiefelhose) wie für Offiziere; Besatz bei Husaren wie für Mannschaften, aber aus Kamelgarn oder Seide.
19. **Husarenschärpe** wie für Mannschaften; aus Kamelgarn oder Seide.
20. **Interimsattila** wie für Offiziere; Schnurbesatz aus schwarz-weißem Kamelgarn oder Seide.
 Betreffs der Schulterstücke vgl. Ziffer 2.
21. **Kartentasche** wie für Offiziere; gestattet.
22. **Kartusche** wie für Mannschaften; Lackleder gestattet.
23. **Koffer** wie für Leutnants.
24. **Koller**, siehe Ziffer 5 b.
25. **Kürass** wie für Wachtmeister, aus Beständen des Truppenteils.
26. **Leibbinde**, siehe Ziffer 4.
27. **Litewka** wie für Mannschaften, ohne Seitenhaken und Knöpfe usw. in der Taille. Auf den Schultern Schulterknöpfe und Luchsen wie am Waffenrock.
 Betreffs der Schulterstücke (statt Schulterklappen usw.) vgl. Ziffer 2.
28. **Mantelsack** wie für Offiziere; gestattet.
29. **Mützen**

a) Feldmütze,	}	wie für Offiziere; Besatz allgemein — ausgenommen Garde-Schützen — aus Tuch.
b) Schirmmütze		
30. **Packtaschen**, siehe Ziffer 35.
31. **Paletot** wie für Offiziere, tragen aber allgemein aus Tuch, außen (d. h. bei hochgeklapptem Kragen) grau (Farbe des Grundtuchs).
 Kürassiere und Jäger zu Pferde ohne Degenschlig.
 Betreffs der Schulterstücke vgl. Ziffer 2.
32. **Belz**, siehe Ziffer 5 c.
33. **Pistole** nebst Pistolentasche wie für Offiziere.
34. **Portepe** wie für Feldwebel.
35. **Reitzeng** und Packtaschen wie für Mannschaftspferde, aus den Beständen des Truppenteils.
 Satteltaschen statt Packtaschen auf eigene Kosten zulässig.
36. **Säbelfoppel**, siehe Ziffer 10.
37. **Säbeltasche** (für Husaren) wie für Mannschaften; Lackleder gestattet. Borten aus Kamelgarn oder Seide.
38. **Schulterstücke**, siehe Ziffer 2.
39. **Sporen**
40. **Sporenleder** } wie für Offiziere.

41. **Stiefel** wie für Offiziere. Husaren Einfassung wie für Mannschaften, aber aus Kamelgarn oder Seide und mit Metallrossette.
Courtstiefel der Gardes du Corps fallen fort.
42. **Tornister** bei der Infanterie und den Jägern (Schützen) wie für Ventnants.
43. **Überrock** wie für Offiziere. Kragen allgemein aus Tuch.
Kürassiere und Jäger zu Pferde ohne Degenschlitze.
Betreffs der Schulterstücke vgl. Ziffer 2.
44. **Wanfa**, siehe Ziffer 5 d.
45. **Waffenrock**, siehe Ziffer 5 e.

Kriegsministerium.

Nr. 384/12. 08. A. 2.

Berlin den 14. Dezember 1908.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

Zu Nr. 2. Die Befugnisse der Musikkommissionen gegenüber den Obermusikmeistern und Musikmeistern und die Zuteilung der Obermusikmeister und Musikmeister zu einer Kompagnie usw. in wirtschaftlicher Beziehung regelt der Regiments- usw. Kommandeur.

Die Stabstrompeter werden einer Eskadron usw. zur Reitausbildung zugeteilt.

Zu Nr. 4. Die näheren Bestimmungen über den Abschluß von Kapitulationen bleiben vorbehalten. Bis dahin gelten die Bestimmungen über Kapitulationen vom 13. Juni 1902 (N. V. Bl. S. 191 ff.).

Zu Nr. 5. An Stelle der Abfindung mit Bekleidung und Ausrüstung in Natur tritt allgemein die Selbstabfindung.

Proben der Ärgen, Schulterstücke, Epauletten, Schwalbennester und Leibbinden gehen den General-kommandos durch das Armee-Verwaltungs-Departement zu. Lieferanten können Nachproben dieser Stücke von den Bekleidungsämtern beziehen oder selbstbeschaffte Muster daselbst prüfen und besiegeln lassen.

v. Einem.